

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 157/2008

Sitzung vom 9. Juli 2008

**1086. Anfrage (Englisch auf der Sekundarstufe – Obligatorische Nachqualifikation der amtierenden Englischlehrpersonen)**

Die Kantonsräte Kurt Leuch, Oberengstringen, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 21. April 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bildungsrat hat am 25. Februar 2008 das Konzept der PHZH zur obligatorischen Nachqualifizierung der Lehrpersonen, die Englisch auf der Sekundarstufe unterrichten, genehmigt.

Ab dem Schuljahr 2013/14 werden laut diesem Konzept auf der Oberstufe der Volksschule nur noch Lehrpersonen unterrichten dürfen, die einen Abschluss auf Niveau C2 vorweisen können und die weitere fachdidaktische Ausbildung gemäss Konzept absolviert haben. Dies entspricht dem Cambridge Proficiency Certificate. Auch Lehrpersonen mit langjähriger Unterrichtserfahrung im Fach Englisch, die den Proficiency-Abschluss nicht gemacht haben, sind dann nicht mehr zugelassen.

Der Beschluss hat in der Lehrerschaft grosse Empörung hervorgerufen und wird von dieser landauf, landab als Schildbürgerstreich, Schreibertischtäterprodukt oder ... (nicht zitierbar) bezeichnet.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Bildungsdirektion nicht auch der Meinung, dass für den Unterricht an der Sekundarschule, ohnehin an der Sek C und Sek B, das Referenzniveau C1 (entspricht dem Cambridge Advanced Certificate) für die Lehrpersonen mehr als genügen würde?
2. Rechnet die Bildungsdirektion damit, genügend Lehrpersonen zur Verfügung zu haben, wenn die eingangs erwähnten Bedingungen tatsächlich aufrechterhalten werden?
3. Welche Vorstellung hat die Bildungsdirektion davon, wie, wann (Freizeit/Arbeitszeit), wo und in welchem Rahmen die langjährigen, erfahrenen Lehrpersonen den persönlichen Abschluss im Cambridge Proficiency Certificate und die erwähnte fachdidaktische Ausbildung machen sollen?
4. Wer ist in welchem Bereich Kostenträger der Weiterbildung und mit welchen Beträgen rechnet die Bildungsdirektion für welche Parteien?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kurt Leuch, Oberengstringen, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Informationsschreiben des Volksschulamtes vom März 2008 zum Beschluss des Bildungsrates über die obligatorische Nachqualifikation der amtierenden Lehrpersonen liess offenbar den Schluss zu, dass für alle Lehrpersonen, die Englisch auf der Sekundarstufe unterrichten, eine Sprachkompetenz auf Niveau C2 gefordert ist und der als umfangreich erachtete Kurs Sprachkompetenz von allen Englischlehrpersonen absolviert werden muss. Dies trifft jedoch nicht zu. Grundsätzlich wäre es zwar wünschbar, die Anforderungen der Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) auch von den bereits praktizierenden Englischlehrpersonen zu verlangen. Eine solche Vorgabe ist jedoch nicht realistisch, da sie für viele betroffene Lehrpersonen zu einem unverhältnismässig grossen Arbeitsaufwand führen würde. Die Anforderungen dürfen aber auch nicht auf dem tieferen Niveau C1 festgelegt werden, da eine solche Lösung die Absolventinnen und Absolventen der PHZH, von denen ein Ausbildungsabschluss auf dem Niveau C2 verlangt wird, benachteiligen würde. Im Sinne einer machbaren und verhältnismässigen Übergangslösung wird daher im Rahmen der Nachqualifikation ein massgeschneiderter Sprachkurs angeboten, der sich zwar am Niveau C2 orientiert, aber auf die spezifischen Bedürfnisse der bereits praktizierenden Englischlehrpersonen ausgerichtet ist. Ziel ist eine individuelle Sicherheit im Sprachgebrauch und damit die Befähigung zum Unterrichten in englischer Sprache. Um den individuellen Bedürfnissen der Lehrpersonen entgegenzukommen, werden drei unterschiedliche Kursformen angeboten.

Der Kurs Sprachkompetenz entfällt, wenn die Lehrperson mittels BULATS-Test (computerbasierter Test und moderiertes Prüfungsgespräch) den Nachweis der geforderten Sprachkompetenz erbringen kann. Dabei werden auch Ergebnisse anerkannt, die auf dem Niveau des Certificate in Advanced English (CAE) liegen, falls die mündliche Kompetenz einer Lehrperson, die durch die ergänzende mündliche Prüfung erfasst wird, die problemlose Unterrichtsführung in Englisch gewährleistet. Die Ergebnisse der ersten BULATS-Tests haben gezeigt, dass dies bei rund zwei Dritteln der Lehrpersonen der Fall sein dürfte.

Zu Frage 2:

Obwohl sich die geforderte Sprachkompetenz am Niveau C2 orientiert, ist die Erlangung des Certificate of Proficiency in English (CPE) nicht das Kriterium für die Erteilung einer Lehrberechtigung für das Fach Englisch. Die Tatsache, dass bei den bereits durchgeführten Tests zwei Drittel der Lehrpersonen den sprachlichen Anforderungen entsprochen haben, lässt darauf schliessen, dass die Lehrpersonen keine allzu grossen Schwierigkeiten haben werden, die geforderte Sprachkompetenz zu erreichen. Die Sorge, dass jede Lehrperson den zeitintensiven Kurs Sprachkompetenz besuchen muss, ist somit unbegründet.

Zu Frage 3:

Der Englischunterricht auf der Sekundarstufe ab Schuljahr 2009/2010 – vorerst für die ersten Klassen – wird sich durch den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe übertreten, die bereits während fünf Jahren Englischunterricht in der Primarstufe besucht haben, stark verändern. Für die erfolgreiche Umstellung des Englischunterrichts auf der Sekundarstufe ist es daher von zentraler Bedeutung, dass sich die praktizierenden Englischlehrpersonen genügend weiterbilden, um den neuen Anforderungen gerecht werden zu können.

Die in der Anfrage angesprochene zeitliche Beanspruchung bezieht sich vor allem auf den Kurs Sprachkompetenz, der je nach Wahl des Kursprofils mindestens vier Wochen dauert. Für einen angemessenen Ausbau der Sprachkompetenz von Lehrpersonen, die deutlich unter dem Niveau des CPE einzustufen sind, ist dies ein Minimum. Die Effektivität bei kürzeren Kursen ist zudem gemäss den Erfahrungswerten der PHZH zu klein.

Um die Lehrberechtigung zu erhalten, müssen alle Englischlehrpersonen eine fachdidaktische Zusatzausbildung absolvieren. Diese umfasst die Kurse Methodenkompetenz, Unterrichtskompetenz (Einführung ins Lehrmittel «voices») und praxisorientierte Reflexion im Umfang von insgesamt vier ganzen Tagen und zwei Abenden.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich werden obligatorische Weiterbildungen durch den Kanton finanziert. Für Lehrpersonen, welche die nötige Sprachkompetenz bereits aufweisen, trifft dies vollumfänglich zu. Die Kurse Methodenkompetenz, Unterrichtskompetenz und praxisbezogene Reflexion sind für die Lehrpersonen kostenlos. Für den vierwöchigen Kurs Sprachkompetenz in England übernimmt der Kanton mit Fr. 2500 pro Lehrperson die gesamten Kosten des Kurses sowie einen Anteil der Unterkunftskosten. Die Lehrperson bezahlt die Reisekosten sowie einen Anteil an die Unterkunft im Umfang von rund Fr. 900.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**